

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1477/16 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
11.08.2016

Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses "Entgeltordnung"

Genauere Fassung:

01

Es wird ein zeitweiliger Unterausschuss „Entgeltordnung“ für Elternentgelte in der Kindertagesbetreuung in Erfurt eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) fünf Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes,
- b) drei Mitglieder aus den Reihen der durch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,
- c) je ein Mitglied auf Vorschlag des Erfurter Stadtelternbeirates Kita und der AG „Kindertagesbetreuung und Tagespflege“ der Stadt Erfurt (nach § 78 SGB VIII),
- d) zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes. sowie
- e) ein Mitglied der Stadtverwaltung aus dem Bereich Finanzen.

02

Der Unterausschuss wird beauftragt, gemäß Stadtratsbeschluss zur DS 0396/14 und der Revisionsklausel der „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ zu prüfen, in welcher Höhe die Entgelte noch angemessen und erforderlich sind. Die Prüfung soll zudem insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- I. eine Einschätzung zur Umsetzung der einheitlichen Entgeltordnung, die für alle Betreuungsverhältnisse sozial gerechte, faire und nachvollziehbare Entgelte ermöglicht, um eine Beitragsgerechtigkeit in Erfurt herzustellen
- II. die Anpassung der Freibeträge in Ziffer 2.7 der Entgeltordnung an die gültigen Regelsätze in Anlehnung an §90 SGB VIII III. die Anpassung an mögliche Änderungen der Einkommensdefinition in Anlehnung an die ThürHortKBVO
- IV. die Anwendbarkeit der Regelungen der einheitlichen Entgeltordnung
- V. die Angemessenheit des Beitragsaufkommens
- VI. die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes und dessen Refinanzierung
- VII. die Angleichung der Beiträge für Kindern unter 2 Jahren an die Beiträge für die Kindern über 2 Jahre

03

Der Unterausschuss wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis in seiner Novembersitzung erste Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten und mögliche Handlungsempfehlungen zu unterbreiten.

04

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung: (siehe Anlage 1 Mitglieder des Unterausschusses Entgeltordnung)

Anlage 1 zum Beschluss zur DS 1477/16

	<i>Mitglied</i>	<i>1. Stellvertreter/-in</i>	<i>2. Stellvertreter/-in</i>
<i>nach Beschlusspunkt 1a</i>			
1	Denny Möller	Ralf Jungnickel	
2	Dr. Jürg Kaper	Peter Weise	Michael Panse
3	Thomas Schmidt	Carola Hettstedt	Johannes Feutlinske
4			
5	Alexandra Bernhardt	Stefanie Hantke	Daniel Stassny
<i>nach Beschlusspunkt 1b</i>			
6	Michael Hack	Achim Ries	Miriam Trautwein
7	Uwe Edom		
8	Jens Uhlig		
<i>nach Beschlusspunkt 1c</i>			
9	Anika Diez	Rebecca Kohler	
10			
<i>nach Beschlusspunkt 1d</i>			
11			
12			
<i>nach Beschlusspunkt 1e</i>			
13			

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0199/16 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
11.08.2016

Konzeption Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Genaue Fassung:

Die Konzeption zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege in der Stadt Erfurt wird beschlossen.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1256/16 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
11.08.2016

**Verfahren zur Fortschreibung der Maßnahmeplanung Familienbildung und
Familienförderung**

Genaue Fassung:

01

Der in Anlage 1 befindliche Zeitplan zur Fortschreibung der Maßnahmeplanung Familienbildung und Familienförderung wird beschlossen.

02

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss "Familienförderung" einen Vorschlag zur Fortschreibung des Maßnahmeplanes Familienbildung und Familienförderung zu erarbeiten.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1342/16 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
11.08.2016

Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
an Grundschulen und Berufsbildenden Schulen ab 01.01.2017

Genauere Fassung:

01

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens, um im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 einen geeigneten Träger für die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Grundschulen zu benennen.

02

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens, um im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 einen geeigneten Träger für die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen zu benennen.

03

Die in der Anlage dargestellten Kriterien werden als Grundlage für die Interessenbekundungsverfahren bestätigt.

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Erfurt

Konzept

Stand: 11.08.2016

[zurück zum Beschluss](#)



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Beteiligung im Planungsprozess und Prozessbeschreibung	4
3	Evaluation.....	4
4	Zielstellung.....	4
5	Demografische Entwicklung und Lebenslagen.....	5
6	Bestandsdarstellung.....	5
7	Bedarfsermittlung.....	6
8	Maßnahmeplanung.....	7
9	Monitoring und Fortschreibung.....	7

1 Rechtliche Grundlagen

Nachstehende rechtliche Grundlagen liegen der Konzeption zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege zu Grunde:

- a) Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):
 - § 78 – Arbeitsgemeinschaften in Verbindung mit § 12 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und
 - § 80 – Jugendhilfeplanung, sowie
- b) Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) § 17.

(a) Gemäß § 80, Abs. 1 SGB VIII umfasst die Bedarfsplanung:

- die Feststellung des Bestands,
- die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum sowie
- die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs¹ notwendigen Vorhaben.

b) Nachdem ThürKitaG im § 17, Absatz 2 sind bei der Erstellung der Bedarfsplanung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

"(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet rechtzeitig einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für zwei Kindergartenjahre erstellt, wobei ein Kindergartenjahr mit einem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden, auf der Grundlage des dem ersten Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtag 31. März, die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt."²

¹ Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

² Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) § 17, Absatz 2, 3, 4

2 Beteiligung im Planungsprozess und Prozessbeschreibung

Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss beauftragt, gem. § 18, Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss (Beschluss-Nr. 1322/14), den "Unterausschuss Kita" den Planungsprozess zu führen.

Weitere Beteiligte sind die "Arbeitsgruppe Kita" (AG Kita, gem. § 78 SGB VIII), der Stadtteilernbeirat, die Träger der Einrichtungen, Tagespflegepersonen, Elternbeiräte, Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister.

Der Entwurf der Bedarfsplanung wird öffentlich ausgelegt.

Der "**Unterausschuss Kita**" führt die Diskussion zum Planungsprozess. Alle Beteiligten werden frühzeitig darüber informiert, dass der Planungsprozess beginnt. Sie werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen, die im Planungsprozess berücksichtigt werden sollen, einzubringen.

Im Verlauf des Planungsprozesses erhalten die "AG Kita" und der Stadtteilernbeirat Schwerpunkte, die sie diskutieren und die Ergebnisse dem Unterausschuss zuarbeiten.

In regelmäßigen Abständen werden die "AG Kita" und der Stadtteilernbeirat zum Arbeitsstand der Bedarfsplanung durch den Jugendhilfeausschuss informiert.

Eine Befragung der Träger, Einrichtungen, Elternvertretungen und Tagespflegepersonen zu vorgegebenen Schwerpunkten wird im Zuge der Vorbereitung der Bedarfsplanung erfolgen. Die Schwerpunkte der Befragung werden durch die Verwaltung des Jugendamtes konzipiert und im "Unterausschuss Kita" diskutiert und festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss führt eine gemeinsame Beratung mit den Ortsteilbürgermeister/innen durch. Diese dient dem Ziel, Hinweise und Anregungen zur Bedarfsplanung für das gesamte Stadtgebiet von Erfurt aufzunehmen.

Das Jugendamt bietet den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Elternbeiräten einmal jährlich themenspezifische Gespräche an.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Bedarfsplanung wird die "AG Kita" im Unterausschuss angehört.

Die Träger, Einrichtungen, Tagespflegepersonen und Elternvertretungen erhalten die Möglichkeit sich zum Entwurf der Planung schriftlich zu äußern.

3 Evaluation

Eine Einschätzung erfolgt, ob die Ziele aus dem vorangegangenen Planungszeitraum erreicht werden konnten. Die Ziele und die erreichten Ergebnisse werden miteinander abgeglichen. Grundlage bildet der beschlossene Maßnahmeplan.

4 Zielstellung

(a) grundlegenden Ziele auf der Grundlage des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG):

- Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird in der Stadt Erfurt in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege umgesetzt.
- Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird in der Stadt Erfurt ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.
- Der Rechtsanspruch auf Hortbetreuung wird in Verbindung mit dem Thüringer Schulgesetz durch die Grundschulen sichergestellt.
- Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder werden in Regeleinrichtungen und in integrativen Einrichtungen betreut.
- Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, werden geeignete Fördermaßnahmen in den Einrichtungen angeboten.

(b) weitere Ziele des Jugendamtes Erfurt:

- Die Bedarfsplanung berücksichtigt die aus unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen von Familien resultierenden Sozialstrukturmerkmale und trägt ihnen Rechnung.
- Im Rahmen der Bedarfsplanung werden Betreuungsangebote angestrebt, die eine Kinderbetreuung vom Betreuungsbeginn bis zum Schuleintritt an einem Standort ermöglichen.

5 Demografische Entwicklung und Lebenslagen

Die wesentlichen Grundlagen für die Bewertung des nachstehend dargestellten Bestandes an Angeboten der Kindertagesbetreuung sind:

- I. Daten zum Umfang der relevanten Zielgruppe sowie
- II. Indikatoren sozialer Belastung (z.B. Arbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug), deren kleinräumige Darstellung bei der Größe der Landeshauptstadt Erfurt zwingend erforderlich ist.

Aus diesen Daten lassen sich Rückschlüsse auf die Lebenslagen, die das Aufwachsen von Kindern beeinflussen, ziehen.

Neben den Daten zur demografischen Entwicklung und den Lebenslagen von Kindern werden darüber hinaus die Planungsräume mit ihrem Angebot an Kinderbetreuungsangeboten beschrieben. Grundlage für die Darstellung der demografischen Entwicklung bilden:

- die Materialien der Abteilung Statistik und Wahlen,
- der "Sozialstrukturatlas 2012" der Stadtverwaltung Erfurt und
- der abschließende Bericht des Instituts für kommunale Planung und Entwicklung e. V. in Bezug auf die Studie "Bedarfsgerechte Steuerung in der Stadt Erfurt".

6 Bestandsdarstellung

Zum Stichtag 31. März, welcher dem Kindergartenjahr des fortzuschreibenden Bedarfsplanes vorangeht, wird der Bestand wie folgt dargestellt:

- die Anzahl der vorhandenen Einrichtungen,

- die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze und
- der für die Betreuung der Kinder erforderliche Personalbedarf.

*Die relevanten Daten werden nach **Planungsräumen** wie folgt dargestellt:*

(a) Kindertageseinrichtungen

- *Kinderzahlen im Planungsraum,*
- *Anteil der Kinder, die im Planungsraum betreut werden, jedoch aus dem Umkreis kommen,*
- Einrichtungen,
- Träger,
- Rahmenkapazität entsprechend der Betriebserlaubnis,
- Bedarfsplan des vorangegangenen Bedarfsplanungszeitraums,
- *belegte Plätze zum jeweils 1. des Monats im vergangenen Planungszeitraum sowie*
- *Fachpersonal zum 01.09., 01.12., und 01.03.*

(b) Kindertagespflege

- *Tagespflegepersonen insgesamt zum Stichtag 31.03.,*
- *Betreuungsplätze entsprechend der Pflegeerlaubnis sowie*
- *belegte Plätze zum 31.03.*

Im weiteren wird eine Aussage dazu getroffen, wie viele Kinder aus anderen Gemeinden Thüringens in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Erfurt und wie viele Kinder aus Erfurt in anderen Gemeinden Thüringens betreut werden.

Die für die Bestandsdarstellung zugrunde liegenden Daten werden internen Programmen des Jugendamtes entnommen (PROwin-Kita/KIVAN).

7 Bedarfsermittlung

(a) quantitativer Bedarf (Umfang)

Die maßgeblichen *Quoten der Inanspruchnahme* werden zum 31.12., welcher dem zu planenden Kindergartenjahr vorangeht, für die entsprechenden Altersgruppen errechnet. Die Quote der Inanspruchnahme wird mit den lebenden und den voraussichtlich zu erwartenden Kindern der entsprechenden Altersgruppen zum Stichtag 31.07. im Planungszeitraum ins Verhältnis gesetzt.

Aus dieser Berechnung resultiert der voraussichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum.

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und eine Einschätzung werden durch die Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet, im Unterausschuss vorgestellt und diskutiert. Die Bedarfsermittlung erfolgt für die gesamte Stadt. Auf Probleme in den einzelnen Planungsräumen ist einzugehen.

(b) qualitativer Bedarf (Inhalt)

Ergänzend zur Frage des zahlenmäßigen Platzbedarfs, sind Aspekte der qualitativen Gestaltung der Betreuungsangebote zu eruieren, wie z.B.:

- **soziale und** bildungspolitische Aspekte (z. B. Ausgleich von Bildungsbenachteiligung, Behinderung, Migrationshintergrund, Kinder aus geflüchteten Familien),
- pädagogische Aspekte (z. B. pädagogische Ausgestaltung, pädagogischer Ansatz, Elternarbeit, Teamarbeit),
- familienpolitische Aspekte (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, neue Lebenskonzepte, Netzwerk) sowie
- finanzielle Aspekte (z. B. Elternbeitrag, Höhe und Gestaltung).

Die qualitative Ausrichtung der Angebote ist an den Bedarfen der Kinder und Eltern auszurichten.

Zudem ist der Bedarf der Eltern an Betreuungszeiten und die sich daraus ergebenden Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

Im Rahmen eines **fachpolitischen** Aushandlungsprozesses werden die qualitativen Bedarfe erarbeitet und festgelegt.

8 Maßnahmeplanung

Aus dem Abgleich der Zielstellungen, den aktuellen Herausforderungen, der Bestandsermittlung und den festgestellten Bedarfen werden die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen abgeleitet.

Der zahlenmäßige Platzbedarf und der Personalbedarf werden dargestellt.

Aktuelle Schwerpunkte **und Auswirkungen** der Investitionsplanung, die den betreffenden Planungszeitraum betreffen, werden benannt.

Soweit Abweichungen von der Betriebserlaubnis vorhanden sind, werden sie entsprechend der Genehmigung berücksichtigt.

9 Monitoring und Fortschreibung

Durch die Jugendhilfeplanung werden die Kindergartenjahre ausgewertet (Plätze lt. Plan, Veränderungen durch Ausnahmegenehmigungen, Inanspruchnahme der Betreuungsplätze). Die Daten werden monatlich aufbereitet und nach Planungsräumen geordnet.

Der Jugendhilfeausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium ist vierteljährlich zu informieren.

Impressum



Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Telefon 0361 655-4706
Fax 0361 655-6574
E-Mail: jugendamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Stand: 16.08.2016

Entwurf eines Zeitplanes für die Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Tagespflege für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2019

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
1	Juni 2016	Verständigung auf fachpolitische Herausforderungen für die Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Tagespflege im Zeitraum 2017 bis 2019	Entscheidung im UA Kita
2	August 2016/Rücksendung bis Ende September 2016	Schriftliche Aufforderung an alle Träger von Kindertageseinrichtungen und an die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Einrichtungsleiter/innen und den Elternbeiräten mit Hilfe eines Fragebogens eine Einschätzung zum vorangegangenen Planungszeitraum zu geben, aber auch Vorüberlegungen für den kommenden Zeitraum zu geben.	Umsetzung durch die Verwaltung
3	August 2016/Rücksendung bis Ende September 2016	Zuarbeit des Stadelternbeirates und der AG Kita § 78 SGB VIII zu Hinweisen, Anregungen, Zielen, die im laufenden Planungsprozess Beachtung finden sollen.	Beschluss durch den UA Kita Umsetzung durch die Verwaltung
4	September 2016	Vorstellung der Analyse des Planungszeitraum 2015/16 und 2016/2017 im UA Kita	Umsetzung durch die Verwaltung, Diskussion und Entscheidung im UA
5	Oktober	Auswertung der Befragungsergebnisse , Präsentation und Diskussion im UA	Umsetzung durch die Verwaltung, Diskussion und Entscheidung im UA
6	November 2016	Information zum Stand der Vorbereitung der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Tagespflege 2017 /2019	UA Kita
7	November 2016	Beschreibung der Planungsräume und der demografischen Entwicklung/Lebenslagen	Vorbereitung durch die Verwaltung
8	Dezember 2016	Erarbeitung der Bestandsdarstellung	Vorbereitung durch die Verwaltung, Diskussion und Entscheidung durch den UA Kita

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
9	Januar 2017	Beteiligung der Ortsteilbürgermeister/innen am Planungsprozess im Rahmen einer Anhörung im Jugendhilfeausschuss	Jugendhilfeausschuss
10	Januar 2017	Bedarfsermittlung für den Planungszeitraum 2017bis 2019 und Bedarfsdiskussion	Zuarbeit durch die Verwaltung, Diskussion im UA Kita
11	Januar 2017	Diskussion und Festlegung von Maßnahmepunkten	Zuarbeit durch die Verwaltung, Diskussion und Entscheidung durch den UA Kita
12	Februar 2017	Entwurf Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege 2017 bis 2019	Beschluss durch UA Kita nach Zuarbeit der Verwaltung
13	Februar 2017	Information durch den UA Kita an den Jugendhilfeausschusses zum Stand der Bedarfsplanung	UA Kita
14	Ende Februar 2017	Information an die DBOB	Verwaltung
15	März 2017	Öffentliche Auslegung	Umsetzung durch die Verwaltung
16	März 2017	Aufforderung der Träger, Einrichtungsleiter/innen und Elternbeiräte, Tagespflegepersonen und der Ortsteilräte zu Hinweisen, Anregungen, Stellungnahmen	Umsetzung durch die Verwaltung
18	März 2017	Anhörung der AG Kita und des Stadtelternbeirates	UA Kita
19	April 2017	Abwägung und Würdigung der Stellungnahmen	Zuarbeit durch die Verwaltung, Diskussion und Entscheidung durch den UA Kita
20	Mitte April 2017	Fertigstellung der Beschlussvorlage	UA Kita erstellt eine Vorlage für den Jugendhilfeausschuss
21	Ende April 2017	Fertigstellung der Beschlussvorlage	Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage für den Stadtrat

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
22	Mai 2017	Beteiligung der Ortsteilräte im Rahmen der Vorberatung	Umsetzung durch die Verwaltung
23	Juni 2017	Entscheidung durch den Stadtrat	

Anlage 1

Zeitplan zur Fortschreibung des Maßnahmenplanes Familienbildung und Familienförderung

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
1	März 2016	Beginn der Fortschreibung , Diskussion zum Zeitplan	UA
2	April 2016	Klausurtagung zu folgenden Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> • Familienbegriff/Familien(Leit-)bild als Grundlage für den Fortschreibungsprozess • Was wird unter familienfreundlich bzw. familiengerecht verstanden? • Ziele und fachpolitische Herausforderungen, die bearbeitet werden sollen. • Wer soll Wie in den Planungsprozess eingebunden werden? • Welche fachlichen Standards sollen bei der Umsetzung des Maßnahmenplanes gelten? • Wie sollen die Ziele des Maßnahmenplanes überprüft werden? 	UA
3	Juni 2016	Erstellung eines Briefentwurfes zur "formellen" Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion/ Festlegung UA
4	Juni 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung zum Briefentwurf im Rahmen der öffentlichen Beteiligung; • Zeitplanung • Verständigung zur Beteiligung Erfurter Familien am Planungsprozess 	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion/ Festlegung UA
5	August 2016	Information des Jugendhilfeausschusses	JHA 18.8. 2016 Zeitplan des UA zur Kenntnis
6	August 2016	Auswertung der Befragungsergebnisse und der eingegangenen Antworten	Vorbereitung Verwaltung
7	September 2016	Präsentation der Ergebnisse und Diskussion Termin: 12.9.16 – 17 Uhr	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion und Festlegungen im UA
8	Oktober 2016	Vorbereitung der Beschreibung von Lebenslagen der Erfurter Familien – Diskussion zu Eckpunkten, Beschreibung Stadt/Planungsräume Termin: 24.10.16 – 17:00 Uhr	UA

9	November 2016	Umsetzung der Lebenslagenbeschreibung Termin: 21.11.16 – 17:00 Uhr	Vorbereitung durch die Verwaltung/Vorlage im UA
10	Januar 2017	Evaluation der Maßnahmepläne 2008, 2010 und 2015	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion im UA
11	Februar 2017	Bestandsfeststellung/Bestandsdarstellung	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion und Entscheidung im UA
12	März/April 2017	Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Zielstellungen, den Ergebnissen der Sachberichte, der Sozialdaten/ Lebenslagenbeschreibung, der fachpolitischen Herausforderungen,	Vorbereitung Verwaltung, Diskussion UA, Festlegung UA
13	Mai 2017	Maßnahmeplanung – Diskussion und Festlegung von Maßnahmepunkten	Zuarbeit Verwaltung, Diskussion und Festlegung UA
14	Juni 2017	Fertigstellung Entwurf des Planungsdokumentes;	Vorbereitung Verwaltung/Beschluss UA
15	Juni 2017	Information an die DBOB	Verwaltung
16	Juni 2017	Öffentliche Auslegung	Verwaltung
17	August 2017	Anhörung der Träger, der AG Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, AG Beratungsstellen, Fachberatung Kinderschutz/Frühe Hilfen	UA
18	September 2017	Abwägung der Stellungnahmen	Zuarbeit Verwaltung/Entscheidung UA
19	Oktober 2017	Erstellung der Vorlage für den Jugendhilfeausschuss	UA
20	November 2017	Der Jugendhilfeausschuss erstellt die Vorlage für den Stadtrat	Vorbereitung UA, Jugendhilfeausschuss
21	Dezember 2017	Beteiligung der Ortsteilräte im Rahmen der Vorberatung	
22	Dezember 2017	Entscheidung durch den Stadtrat	

**Kriterien für Interessenbekundung Berufsbildende Schulen nach JHA-Beschluss vom
11.08.2016**

Im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 wird die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an ausgewählten Erfurter Staatlichen Berufsbildenden Schulen (SBBS) ab 01.01.2017 neu vergeben. Es werden Personalkosten für 2 VbE Fachpersonal sowie Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten gefördert.

Zielgruppe sind insbesondere sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Volljährige der SBBS.

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und der gesamten lebensweltlichen Situation, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
- Beratung von Lehrkräften und aktivierende Elternarbeit, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.
- Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.
- Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit mit anderen Jugendhilfeangeboten sowie mit Institutionen und Partnern.

Die Leistung ist an zwei festgelegten Berufsschulstandorten zu erbringen. Die Festlegung der Schulstandorte, deren Anzahl sowie die konkrete Verteilung der Personalressourcen nach Schulstandorten können sich während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes unter Bedarfsgesichtspunkten ändern.

Grundlage sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und den einzelnen Schulen.

Die Thüringer "Fachliche Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit" (2014) sollen berücksichtigt werden.

Der Leistungserbringer hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Träger muss als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.
- Der Träger muss das Fachkräftegebot gewährleisten. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.1 sind zu beachten.
- Der Träger muss die Bestimmungen zur Vergütung der Fachkräfte in der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen

Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.2 gewährleisten.

- Der Träger soll über Erfahrungen im Bereich der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII verfügen.
- Der Träger sollte über Erfahrungen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. in der Kooperation mit Schulen verfügen.
- Der Träger soll den bisher an den beiden Berufsschulen tätigen Fachkräften ein Einstellungsangebot unterbreiten, um an den Schulen personelle Kontinuität im laufenden Schuljahr zu gewährleisten.

Die Realisierung der oben genannten Leistung ist im Einzelnen durch ein Konzept auszuweisen (max. 10 A4-Seiten), das Aussagen zur Umsetzung der o. g. Ziele, Inhalte und Kriterien sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten muss.

Kriterien für Interessenbekundung Grundschulen nach JHA-Beschluss vom 11.08.2016

Im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 wird die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an Erfurter Grundschulen ab 01.01.2017 neu vergeben. Es werden Personalkosten für 7 VbE Fachpersonal sowie Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten gefördert. Zielgruppe sind insbesondere sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder der Klassenstufen 1-4.

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und der gesamten lebensweltlichen Situation, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
- Beratung von Lehrkräften und aktivierende Elternarbeit, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.
- Kinder sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.
- Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit mit anderen Jugendhilfeangeboten sowie mit Institutionen und Partnern.

Die Leistung ist an neun festgelegten Grundschulstandorten zu erbringen. Die Festlegung der Schulstandorte, deren Anzahl sowie die konkrete Verteilung der Personalressourcen nach Schulstandorten können sich während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes unter Bedarfsgesichtspunkten ändern.

Grundlage sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und den einzelnen Schulen.

Die Thüringer "Fachliche Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit" (2014) sollen berücksichtigt werden.

Der Leistungserbringer hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Träger muss als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.
- Der Träger muss das Fachkräftegebot gewährleisten. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.1 sind zu beachten.
- Der Träger muss die Bestimmungen zur Vergütung der Fachkräfte in der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.2 gewährleisten.

- Der Träger soll über Erfahrungen im Bereich der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII verfügen.
- Der Träger sollte über Erfahrungen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. in der Kooperation mit Schulen verfügen.
- Der Träger soll den bisher an den neun Grundschulen tätigen Fachkräften ein Einstellungsangebot unterbreiten, um an den Schulen personelle Kontinuität im laufenden Schuljahr zu gewährleisten.

Die Realisierung der oben genannten Leistung ist im Einzelnen durch ein Konzept auszuweisen (max. 10 A4-Seiten), das Aussagen zur Umsetzung der o. g. Ziele, Inhalte und Kriterien sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten muss.